

# **Vereinssatzung**

## **- Verein für Gesundheitssport und Sporttherapie (VGS) e. V. –**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Verein für Gesundheitssport und Sporttherapie (VGS) e. V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Registernummer VR 2377 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er Rehabilitationssport und Gesundheitssport anbietet und sportmedizinische Forschung fördert. Ziel ist es auch, Menschen zum langfristigen und eigenverantwortlichen Sporttreiben zu motivieren. Damit wird dauerhaft die Gesundheit der Bevölkerung gestärkt.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- **Sportangebote**  
Entwicklung und Durchführung von Rehabilitationssport- und Gesundheitssportangeboten für unterschiedliche Indikationen und Zielgruppen sowie Förderung des aktiven Sporttreibens der Vereinsmitglieder zur Gesunderhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit.
- **Sportwissenschaftliche Beratungen und Belastungsuntersuchungen**  
Durchführung sportwissenschaftlicher Beratungen und Belastungsuntersuchungen (in Kooperation mit der TU Chemnitz) zur individuellen Gesundheitsförderung, Trainingssteuerung und Vermittlung geeigneter Angebote der bewegungsaktiven Prävention und Rehabilitation.
- **Aus- und Fortbildung**  
Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiter, Trainer, Sportwissenschaftler und Sportmediziner im Aufgabenbereich des Vereins.
- **Qualitätssicherung**  
Organisation, Unterstützung, Vermittlung, Durchführung und Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung im Aufgabenbereich des Vereins.

- Forschung und Entwicklung  
Förderung wissenschaftlicher Forschung im Aufgabenbereich des Vereins, sowie Organisation und Pflege des Austausches wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Informationen. Die Forschung wird in den Bereichen Sporttherapie und Rehasport in Zusammenarbeit mit der TU Chemnitz stattfinden.
  - Kooperationen  
Zusammenarbeit mit Ärzten, Krankenkassen, Physiotherapeuten, Vereinen und anderen gemeinnützigen Berufs-, Interessen- und Fachverbänden.
2. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
  6. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich, auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
  7. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).
  8. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte, Vertragsabschlüsse und Vertragsbedingungen.
  9. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienstleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
  10. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle, zur Durchführung von Projekten und für Übungsleiter-/Therapietätigkeiten ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
  11. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reiskosten, Porto, Telefonkosten, u.a.

12. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
13. Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
14. Weitere Einzelheiten können in der Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.
15. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.  
Ordentliche Mitglieder besitzen Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins ideell oder materiell unterstützen. Diese Leistungen werden durch individuelle Verträge geregelt.  
Fördermitglieder besitzen Rederecht, jedoch kein Antragsrecht und kein Stimmrecht. Sie können nicht Vorstand sein.
4. Ehrenmitglieder  
Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.  
Ehrenmitglieder besitzen Rederecht, jedoch kein Antragsrecht und kein Stimmrecht. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Dies gilt auch für Mitglieder, die aus anderen Gründen nicht oder nicht voll geschäftsfähig sind. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei einer juristischen Person oder Auflösung des Vereins.
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung. Diese ist in Briefform an die Vereinsadresse oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Vereins zu senden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.). Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschuss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied kein Berufungsrecht zu.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Vereins ihrerseits nach außen zu vertreten und das Ansehen des Vereins zu fördern.

4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

## **§ 6 Beitragsleistungen- und pflichten**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe in der Beitragsordnung geregelt ist.
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - a. eine einmalige Aufnahmegebühr
  - b. ein Mitgliedsbeitrag
  - c. Umlagen
3. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
5. Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und zukünftigen Beitragspflichten zu stunden zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
6. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.

## **§ 7 Erhebung von Umlagen**

1. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, größere Ausgaben oder Finanzierung eines Projektes).
2. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

## **§ 8 Abwicklung des Beitragswesens**

1. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.

2. Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Der Fälligkeitszeitpunkt ist die erste Kalenderwoche des Quartals.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
4. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der geschäftsführende Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
7. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

## **§ 9 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Geschäftsführer nach § 30 BGB (falls durch Vorstand bestellt).

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel ~~mindestens~~ einmal in zwei Jahren statt.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand sechs Wochen vorab per Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ([www.vgs-chemnitz.de](http://www.vgs-chemnitz.de)) bekanntgegeben.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und die Einberufung mit den Beschlussvorlagen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern über die Homepage des Vereins ([www.vgs-chemnitz.de](http://www.vgs-chemnitz.de)) bekannt gegeben. Mitglieder, die über keinen Internetzugang verfügen, beantragen die Zustellung der Einberufung per einfachen Brief beim Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - c) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - d) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - e) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet.
8. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
11. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn sich dafür eine einfache Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder ausspricht.
12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und den Termin bekannt geben. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.
13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 11 Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
  - a) Dem Vorsitzenden
  - b) Dem Schatzmeister
  - c) Dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt.

## **§ 12 Geschäftsführer**

1. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen, sofern es die Haushaltslage des Vereins zulässt, auch als hauptamtlicher Angestellter des Vereins mit entsprechendem Dienst- oder Arbeitsvertrag. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.
2. Der Vorstand ist auch berechtigt, die Geschäftsführungsaufgaben einem einzelnen Vorstandsmitglied zu übertragen. Die Regelung aus § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des Vereins.



2. Die Durchführung der Rechnungsprüfung erfolgt durch einen externen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, der durch den Vorstand ausgewählt und beauftragt wird.
3. Die Prüfer haben insbesondere die Aufgabe die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsprüfung des Vereins hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere auch unter rechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten, zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderen auch die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen.
4. Die Prüfer legen ihren Abschlussbericht dem Vorstand vor. Dieser legt den Abschlussbericht mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung als Grundlage für die Entlastung des Vorstands vor.
5. Der Vorstand hat gegenüber dem Verein den Anspruch auf Entlastung, sofern keine Beanstandungen des Vereins über die Geschäftsführung bestehen.

#### **§ 14 Satzungsänderung und Zweckänderung**

1. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Für einen Beschluss der eine Zweckänderung beinhaltet ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens für erforderlich machen, in eigener Verantwortung vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht verändert werden.

#### **§ 15 Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
  - b. Finanzordnung
  - c. Beitragsordnung
  - d. Wahlordnung
  - e. Ehrenordnung

## **§ 16 Haftungsbeschränkung**

1. Für Schäden des Vereins, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen (Grundlage bildet der Beschluss des OLG Nürnberg v. 13.11.2015, Az.: 12 W 1845/15). Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.
2. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

## **§ 17 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c. Sperrung der zu seiner Person verwendeten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kraftsportfreunde Erzgebirge e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

### **§ 19 Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am TT.MM.JJJJ beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.